

Nachtrag

zu

Nr. 4 des Central-Blatts für das Deutsche Reich.

Berlin, Dienstag, den 26. Januar 1892.

Inhalt: Eisenbahn - Wesen: Abänderungen des §. 48 sowie der Anlage D des Betriebs - Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands Seite 19

Eisenbahn - Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen.

Auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 7. d. M. nachstehende Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen im §. 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands und der Anlage D zu diesem Paragraphen beschlossen:

1. Die Bestimmung im §. 48 A, 3 c des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:
„piktrinsaure Salze, sowie explosive Gemische, welche piktrinsaure und chlorsaure Salze enthalten (wegen Streichhölzer vergl. Anlage D IV)“;
2. Die Bestimmung im §. 48 A, 3 e des Betriebs-Reglements ist wie folgt zu fassen:
„solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten (wegen Zündbänder und Zündblättchen — amorces — sowie Streichhölzer vergl. Anlage D IIIa und IV)“;
3. Im ersten Abjage der Bestimmung unter I der Anlage D ist hinter den Worten „ferner Rottweiller Klein = Kaliber = Pulver (ein chemisches Pulver aus aufgelöster nitrirter Cellulose)“; einzuschalten:
„Würfelpulver (Pulver aus warm abgepresster Sprenggelatine)“;
4. Hinter Ziffer IIa der Anlage D ist folgende neue Bestimmung aufzunehmen:
„Ab. Gemische aus Salpeter, Harz, Naphtalin und rohen Theerölen unterliegen nachstehenden Bestimmungen:
 1. Derartige Gemische sind in luftdicht verschlossene Blechbüchsen und letztere in starke Holzkisten zu verpacken. Das Gewicht des Inhalts jeder Kiste darf 50 kg nicht übersteigen.
 2. Die Kisten müssen mit zwei starken Handhaben und mit einer den Inhalt deutlich kennzeichnenden Aufschrift versehen sein.
 3. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Art des Gemisches und über die Beachtung der Vorschriften unter 1 und 2 beigegeben werden.
Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbrief unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.“



5. In der Bestimmung unter IV der Anlage D ist als zweiter Absatz einzuschalten:
„Streichhölzer, deren Zündköpfchen Phosphor und chlorsaures Kali enthalten, unterliegen folgenden Bedingungen:
1. Die Zündmasse darf höchstens 5 Prozent Phosphor und 20 Prozent chlorsaures Kali enthalten.
2. Diese Streichhölzer sind in Holz- oder Pappschachteln bis zu 1000 Stück oder in Hülften von festem Papier bis zu 100 Stück so zu verpacken, daß keinerlei Bewegung der Hölzchen möglich ist.
3. Je zehn Stück solcher Schachteln oder Hülften sind zu Packeten zu vereinigen, deren Umschlag aus festem Papier besteht und mit Leim verklebt ist. Die Packete sind wieder in Behältnisse aus starkem Eisenblech oder aus festgefügttem Holz von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe so zu verpacken, daß jede Verschiebung ausgeschlossen ist; äußerlich sind die Behälter mit der deutlichen Aufschrift: „Streichhölzer mit Phosphor und chlorsaurem Kali“ und mit dem Namen des Absenders zu versehen.
4. Jeder Sendung muß eine vom Fabrikanten ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der Vorschriften unter 1 bis 3 beigegeben werden.“
6. In der Bestimmung unter IV a der Anlage D ist an Stelle der Worte:
„werden zu den vorstehend unter IV vorgeschriebenen Bedingungen“
zu setzen:
„werden zu den vorstehend unter IV erster Absatz vorgeschriebenen Bedingungen“.
7. In der Bestimmung unter V der Anlage D sind die Worte:
„unterliegen den unter Nr. IV gegebenen Vorschriften“
wie folgt abzuändern:
„unterliegen den unter IV erster Absatz gegebenen Vorschriften“.
8. Hinter der Bestimmung XX der Anlage D ist folgende neue Bestimmung unter XX a einzuschalten:
„XX a. Präparate, welche aus Terpentinöl oder Spiritus einerseits und Harz andererseits bereitet sind, wie Spirituslacke und Sikkative, unterliegen den nachstehenden Vorschriften:
1. Wenn diese Präparate in Ballons, Flaschen oder Kruten verschickt werden, so müssen die Behälter dicht verschlossen, wohl verpackt und in besondere, mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße oder geflochtene Körbe eingeschlossen sein.
Wenn die Versendung in Metall-, Holz- oder Gummibehältern erfolgt, so müssen die Behälter vollkommen dicht und mit guten Verschlüssen versehen sein.
2. Die aus Terpentinöl und Harz bereiteten übelriechenden Präparate dürfen nur in offenen Wagen befördert werden.
3. Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche die Bestimmungen unter XXXIX.“
9. In der Bestimmung unter XXVIII der Anlage D ist:
im ersten Absätze anstatt der Worte „Kienruß wird“
zu setzen:
„Kienruß und andere pulverförmige Arten von Ruß werden“,
im zweiten und dritten Absätze das Wort „Kienruß“ in „Ruß“ abzuändern.
10. Die Bestimmungen unter XXXII der Anlage D sind wie folgt zu ergänzen:
Im Absätze 1 ist hinter den Worten „jedoch mit Ausschluß der unter Nr.“ einzuschalten:
„XXXII a und“.
11. Hinter Ziffer XXXII ist folgende neue Bestimmung nachzutragen:
„XXXII a. Frische Kälbermagen werden nur in wasserdichte Behälter verpackt und unter folgenden Bedingungen zur Beförderung angenommen:

1. Sie müssen von allen Speiseresten gereinigt und derart gesalzen sein, daß auf jeden Magen 15 bis 20 g Kochsalz verwendet ist.
2. Bei der Verpackung ist auf den Boden des Gefäßes, sowie auf die oberste Magenschicht je eine etwa 1 cm hohe Schicht Salz zu streuen.
3. Im Frachtbriefe ist von dem Versender zu bescheinigen, daß die Vorschriften unter 1 und 2 beobachtet sind.
4. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.
5. Die Kosten etwa nöthiger Desinfektion fallen dem Versender beziehungsweise dem Empfänger zur Last.“

Die vorstehend unter 3 und 4 aufgeführten Aenderungen treten am 1. Februar, die übrigen Aenderungen am 1. April d. J. in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1892.

Der Reichskanzler.
Graf v. Caprivi.



